

Verfahrensbedingung

Vergabeverfahren

**„Unterhalts- und Grundreinigungsleistungen Große Kreisstadt
Fellbach**

(Vergabenummer UR_70736_2025)

Allgemeine Informationen zum Vergabeverfahren

1. Allgemeine Informationen und anwendbare Vorschriften

- 1.1. Auftraggeber dieses Vergabeverfahrens ist die

Große Kreisstadt Fellbach
Marktplatz 1
Fellbach

- 1.2. Gegenstand der Vergabe sind Unterhaltungs- und Grundreinigungsdienstleistungen für die nachstehende in Nr. 1.4. aufgeführten Objekte.
- 1.3. Die Vergabe erfolgt in Anwendung der Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Vergabeverordnung (VgV) im Offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 und 15 VgV).

Für den Fall, dass der Auftragnehmer (AN) vor vollständiger Vertragserfüllung, z.B. bei Insolvenz oder Kündigung, durch AN oder AG, wegen nicht zufriedenstellender Zusammenarbeit, ausfällt, behält sich Auftraggeber (AG) vor, die verbleibenden Arbeiten den übrigen Bieter in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Platz 5 zutragen.

- 1.4. Der Auftrag besteht aus einem Los und ist in folgende Objekte unterteilt:

Friedrich-Schiller-Gymnasium mit Turnhalle
Friedrich-Schiller-Gymnasium, Sporthalle,
Auberlen Realschule,
Maickler Schule-Altbau,
Maickler Schule-Neubau,
Maickler Schule-Pavillon West,
Maickler Schule-Pavillon Ost,
Maickler Schule-Sporthalle,
Kunstwerk,
Stadtteil- und Familienzentrum Fellbach,

2. Verfahrenskommunikation

- 2.1. Das Vergabeverfahren sowie die Verfahrenskommunikation werden ausschließlich elektronisch über das Vergabeportal evergabe (evergabe.de) in deutscher Sprache durchgeführt. Für die Nutzung des Vergabeportals müssen sich interessierte Unternehmen zunächst dort (kostenfrei) registrieren und einloggen. Bei Fragen zur Nutzung des Portals wenden Sie sich bitte unmittelbar an info@evergabe.de.
- 2.2. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche, insbesondere hinsichtlich solcher Aspekte, die die Preisermittlung oder den Leistungsumfang beeinflussen, so haben die Bieter den Auftraggeber hierauf unverzüglich über das Vergabeportal hinzuweisen. Anderenfalls kann sich ein Bieter später grundsätzlich nicht mehr auf etwaige Unklarheit bzw. Fehler in den

Vergabeunterlagen berufen. Auf die Rügepflicht und Präklusionsregelung des § 160 GWB wird ausdrücklich hingewiesen.

- 2.3. Bieterfragen können ausschließlich über das in Ziffer 2.1 genannte Vergabeportal gestellt werden. Über andere Kommunikationsmittel gestellte Bieterfragen (z.B. schriftlich, per E-Mail, Telefon oder Telefax) sind nicht zulässig und werden nicht beantwortet.
- 2.4. Bieterfragen sind bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist in deutscher Sprache zu stellen. Bieterfragen, die nicht formgerecht oder innerhalb der vorgenannten Frist eingegangen sind, werden ggf. nicht oder nicht mehr vor Ablauf der jeweiligen Frist beantwortet.
- 2.5. Aus Gründen der Transparenz und Gleichbehandlung stellt der Auftraggeber relevante Bieterfragen und Antworten in anonymisierter Form sowie ergänzende Verfahrenshinweise und Erklärungen allen interessierten Unternehmen über das benannte Vergabeportal zur Verfügung. Es liegt im Verantwortungsbereich der interessierten Unternehmen, sich regelmäßig über Antworten auf Bieterfragen, Aktualisierungen der Vergabeunterlagen oder sonstige Verfahrenshinweise zu informieren, die auf der in Ziffer 2.1 genannten Vergabeplattform eingestellt werden. Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass ohne vorherige Registrierung für die konkrete Ausschreibung im Vergabeportal keine Teilnahme an der automatisierten Bieterkommunikation des Vergabeportals Vergabeportal subreport erfolgt.
- 2.6. Die Antworten auf Bieterfragen und sonstige Verfahrenshinweise werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind im weiteren Vergabeverfahren für die Bieter sowie im Falle einer Beauftragung auch für den Auftragnehmer verbindlich.
- 2.7. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten in diesen Vergabebedingungen gelten ausschließlich die Vorgaben der Bekanntmachung.

3. Fristen

- 3.1. Die Angebote der Bieter müssen bis spätestens

08.05.2025, 14:00 Uhr (Angebotsfrist)

bei der oben benannten Vergabeplattform eingegangen sein.

- 3.2. Verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bieter kann nachweisen, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat. Die Übermittlung des Angebotes bzw. das Hochladen von Dokumenten auf die Vergabeplattform kann je nach Umfang einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Bieter trägt das Übermittlungsrisiko seines elektronischen Angebots und hat die für die Übermittlung benötigte Zeit bei der Abgabe einzuplanen. Zudem hat der Bieter sicherzustellen, dass sein IT-System die für die Abgabe des Angebots erforderlichen Systemvoraussetzungen erfüllt und es durch in Ihrem Verantwortungsbereich liegende technische Probleme nicht zu einer verspäteten Angebotsabgabe kommt. Für die Einhaltung der Angebotsfrist ist der vollständige Eingang der Unterlagen bei der Vergabeplattform in einer für den Auftraggeber mit allgemeinen technischen Mitteln lesbaren Form entscheidend. Die technischen Voraussetzungen für die Verwendung der Vergabeplattform können auf der Internetseite von evergabe.de abgerufen werden (<https://www.evergabe.de/hilfe->

und-service/). Bitte machen Sie sich rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist mit den technischen Anforderungen der Vergabeplattform vertraut.

- 3.3. Die Bindung der Bieter an ihre verbindlichen bzw. finalen Angebote beginnt mit Ablauf der jeweiligen Angebotsfrist und endet zu der in der jeweiligen Aufforderung zur Angebotsabgabe angegebenen Zeit (Bindefrist). Der Auftraggeber behält sich vor, bei Bedarf die Bieter um eine Verlängerung der Bindefrist für ihre Angebote zu ersuchen. Erklärt sich der Bieter nicht innerhalb der vom Auftraggeber vorgegebenen, angemessenen Frist mit der Verlängerung der Bindefrist einverstanden, so kann sein Angebot im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden.

Informationen zur Angebotsabgabe

4. Formale Anforderungen an die Angebote

- 4.1. Der Bieter hat für die Angebote die mit der Bekanntmachung veröffentlichten Formblätter zu verwenden, es sei denn in den Vergabeunterlagen ist Abweichendes geregelt. Die Formblätter sind jeweils vollständig ausgefüllt einzureichen. Bieten die Formblätter nicht ausreichend Platz für die entsprechenden Angaben, können die Angaben in einem separaten Dokument gemacht werden, wobei der jeweilige Bezug kenntlich zu machen ist.
- 4.2. Zusammen mit dem Angebot sind die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe bezeichneten Dokumenten einzureichen. Eine Checkliste der mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen kann Ziffer 18 dieser Verfahrensbedingungen entnommen werden.
- 4.3. Vom Bieter erstellte Unterlagen oder ausgefüllte Formblätter müssen die geforderten Angaben und Informationen enthalten. Unvollständige oder nicht formgerechte Angebote dürfen unter den vergaberechtlichen Vorgaben der VgV ausgeschlossen werden. Ungenügend ist, allgemeine Präsentationen, Prospekte oder sonstige Unterlagen mitzuschicken bzw. auf allgemein zugängliche Quellen zu verweisen, aus denen sich die geforderten Informationen lediglich ableiten lassen.
- 4.4. Angebote sind ausschließlich elektronisch über das in Ziffer 2.1 genannte Vergabeportal einzureichen. Auf andere Weise (z.B. schriftlich, per E-Mail oder Telefax) übermittelte Angebote sind nicht zulässig und werden im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.
- 4.5. Angebote, die dazugehörigen Angebotsformblätter sowie die entsprechend gekennzeichneten weiteren Formblätter sind in Textform (§ 126 b BGB) einzureichen. Eine Unterschrift ist hierfür nicht erforderlich. Für eine rechtsverbindliche Erklärung genügt, dass die Person des Erklärenden textlich / maschinenschriftlich in den dafür vorgesehenen Feldern benannt wird. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vorlage der vorgenannten Unterlagen / Erklärungen zusätzlich in Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB) zu verlangen.

Die Vorlage von Erklärungen in Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB) ist alternativ hierzu zugelassen, sofern diese Dokumente elektronisch über die Vergabeplattform eingereicht werden (d.h. als eingescannte elektronische Kopie eines handschriftlich unterzeichneten Dokuments); auch insoweit gilt Ziffer 4.4 der Verfahrensbedingungen uneingeschränkt.

Bitte beachten Sie, dass das bloße Einfügen eines zuvor eingescannten oder eines auf andere Weise durch mechanische, technische, optische oder elektronische Hilfsmittel reproduzierten Namenszugs (bspw. einer Bild-Datei, die eine lediglich eingescannte Blanko-Unterschrift enthält) weder den Formerfordernissen der Textform (§ 126b BGB) noch der Schriftform (§ 126 BGB) genügt und für sich genommen keine rechtsverbindliche Erklärung begründet – und zwar auch dann nicht, wenn dies durch den Aussteller der Urkunde persönlich erfolgt.

- 4.6. Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen der Angebote sind nach Ablauf der Angebotsfrist vergaberechtlich grundsätzlich nicht mehr zulässig. Vor Ablauf der jeweiligen Frist eingehende Berichtigungen oder Änderungen müssen zweifelsfrei zuzuordnen sein.
- 4.7. Angebote sind in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Für fremdsprachige Dokumente ist zusätzlich zum Originaldokument mit dem Dokument die beglaubigte Übersetzung eines vereidigten Übersetzers beizufügen.
- 4.8. Änderung und/oder Ergänzung der Vergabeunterlagen sind unzulässig und können zum Ausschluss des Angebots führen. Angaben des Bieters müssen zweifelsfrei sein. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beigelegte Anschreiben, Unterlagen, Datenblätter, Prospekte o.ä. weder dem Angebot noch den Vergabeunterlagen widersprechenden Angaben enthalten dürfen.
- 4.9. Alle vom Bieter einzureichende elektronische Dokumente sind, sofern nicht Abweichendes in den Vergabeunterlagen gefordert wird, in einem allgemein zugängigen Dateiformat zu erstellen und müssen mit Standardsoftware (z.B. Microsoft Office oder Acrobat Reader) gelesen bzw. bearbeitet werden können. Dateiformate von elektronischen Dokumenten, die Bieter von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden und von diesen zu bearbeiten sind, dürfen nicht geändert werden.
- 4.10. Angebote, die von einer Bedingung abhängig gemacht werden (bspw. von der Zuschlagserteilung in einem anderen Los), sind nicht zugelassen und werden von der Angebotswertung ausgeschlossen.
- 4.11. Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 4.12. Bieter sind nicht zur Öffnung der Angebote zugelassen.
- 4.13. Für die Angebotserstellung wird keine Kostenerstattung oder Aufwandsentschädigung gewährt.

5. Angebotspreis

- 5.1. Der Angebotspreis ist in der Angebotsphase an der im Angebotsformblatt jeweils dafür vorgegebenen Stelle anzugeben. Preise sind ohne Umsatzsteuer in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen auszuweisen. Ein vom Bieter fakultativ angebotener Skontoabzug wird im Falle des Zuschlages Vertragsbestandteil und gilt auch für etwaige Nachtragsangebote, bei der Angebotswertung wird dieser jedoch nicht berücksichtigt.
- 5.2. Dem Angebot sowie dessen Kalkulation sind sämtliche Vergabeunterlagen, einschließlich der Antworten auf Bieterfragen sowie allgemeine Verfahrenshinweise, zugrunde zu legen. Alle Preispositionen sind zu bepreisen.

- 5.3. Angebote mit Preisen, die der Bieter an bestimmte, in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehene Bedingungen knüpft (z.B. Laufzeiten, Abnahmemengen, Kopplung mit anderen Aufträgen, zusätzliche Beistelleistungen des Auftraggebers, etc.) stellen eine unzulässige Änderung bzw. Ergänzung der Vergabeunterlagen dar und werden grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Nachforderung / Aufklärung

- 6.1. Der Auftraggeber behält er sich vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen von den Bietern nachzufordern. Werden die nachgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig innerhalb der von dem Auftraggeber bestimmten Frist nachgereicht, kann das Angebot ausgeschlossen werden. Ein Anspruch des Bieters auf Nachforderung besteht grundsätzlich nicht. Auf die vergaberechtlichen Einschränkungen des § 56 Abs. 3 VgV für die Nachforderung leistungsbezogener / wertungsrelevanter Unterlagen wird hingewiesen.

7. Bietergemeinschaften

- 7.1. Diese Verfahrensbedingungen gelten für Bietergemeinschaften entsprechend, sofern nicht etwas Abweichendes geregelt ist.
- 7.2. Die Bietergemeinschaftserklärung (**Formblatt 234**) ist von jedem einzelnen Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert in Textform (§ 126 b BGB) auszustellen und zusammen mit dem Angebot einzureichen.
- 7.3. Die Teilnahme einer Bietergemeinschaft am Vergabeverfahren erfordert, dass sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft in der Bietergemeinschaftserklärung (**Formblatt 234**) verbindlich erklären, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und als Gesamtschuldner im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren sowie der späteren Auftragsdurchführung zu haften. Darüber hinaus hat die Bietergemeinschaft eins ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Mitglieder der Bietergemeinschaft in allen Phasen des Vergabeverfahrens und auch während der Auftragsdurchführung gegenüber dem Auftraggeber allein und rechtsverbindlich vertritt.
- 7.4. In den Angebotsformblättern hat der bevollmächtigte Vertreter zu kennzeichnen, dass das Angebot für und im Namen der Bietergemeinschaft erfolgt.

8. Nachunternehmer

- 8.1. Beabsichtigt ein Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, hat er im Angebot Art und Umfang der betreffenden Leistungen anzugeben. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Bieter hinsichtlich solcher Leistungsbestandteile im Rahmen der Eignungsleihe auf die Leistungsfähigkeit / Kapazitäten des Nachunternehmers beruft.
- 8.2. Mit dem Angebot sind im **Formblatt 235** im Verzeichnis die Nachunternehmerleistungen der jeweils vorgesehenen Nachunternehmer namentlich zu benennen. Gleiches gilt für Nachunternehmer, auf deren Leistungsfähigkeit / Kapazitäten sich ein Bieter im Rahmen der Eignungsleihe beruft (siehe hierzu auch **Formblatt 236**)

- 8.3. Der Auftraggeber behält sich vor, von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, zu fordern, sämtliche (also auch außerhalb der Eignungsleihe) vorgesehene Nachunternehmer vor Zuschlagserteilung verbindlich zu benennen und nachzuweisen, dass den Bietern die erforderlichen Mittel dieser Nachunternehmer zur Verfügung stehen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 VgV). Ferner behält sich der Auftraggeber vor, vor Zuschlagserteilung die Zuverlässigkeit solcher Nachunternehmer gemäß § 36 Abs. 5 VgV zu prüfen und vom Bieter zu diesem Zweck (auch außerhalb der Eignungsleihe) kurzfristig eine Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 und § 124 GWB bezüglich der Nachunternehmer zu verlangen.

9. Vertragsbedingungen / Leistungsbeschreibung

- 9.1. Für die Auftragsdurchführung gelten die in den Verfahrensbedingungen, dem Werkvertrag sowie der Leistungsbeschreibung aufgeführten und in Bezug genommenen Regelungen. Es gilt die im Zeitpunkt des Zuschlags jeweils gültige Fassung dieser Dokumente.
- 9.2. Es ist nicht erforderlich, dass der Bieter den Werkvertrag zusammen mit dem Angebot einreicht. Der Auftraggeber behält sich vor, vom späteren Auftragnehmer eine unterschriebene Fassung der Vertragsbedingungen zu fordern.
- 9.3. Die Angebote müssen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen.
- 9.4. Abweichungen oder Einschränkungen von Mindestanforderungen / Ausschlusskriterien oder sonstigen verbindlichen Anforderungen in den Vergabeunterlagen führen grundsätzlich zum Angebotsausschluss.
- 9.5. Ist ein Unternehmen vor Angebotsabgabe der Auffassung, dass eine Mindestanforderung bzw. ein Ausschlusskriterium objektiv betrachtet in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht oder nicht sinnvoll erfüllt werden kann, so kann es dem Auftraggeber rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist vorschlagen, dieses Kriterium bzw. die zugrundeliegende Anforderung aufzuheben oder zu ändern. Dabei hat das Unternehmen die technischen und/oder wirtschaftlichen Gründe für die vorgeschlagene Aufhebung bzw. Änderung des Kriteriums und ggf. alternative Lösungsvorschläge zur Erreichung des Zieles der Anforderung darzulegen. Ein Anspruch des Unternehmens auf Berücksichtigung der Änderungs- / Aufhebungsvorschläge besteht nicht. Das Angebot des Bieters muss auf jeden Fall den im Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Anforderungen der Vergabeunterlagen genügen. Ein Hinweis des Bieters nach Ziffer 9.5 entbindet diesen nicht von der Einhaltung verbindlicher Vorgaben an den Beschaffungsgegenstand.
- 9.6. Enthält die Leistungsbeschreibung eine Produktvorgabe mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter hierzu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Hersteller und genaue Typenbezeichnung) anzugeben. Bietet der Bieter das in der Leistungsbeschreibung angegebene Fabrikat an, so ist dies entsprechend kenntlich zu machen.

10. Ortsbesichtigung

Der Auftraggeber wird zu Beginn der Angebotsphase eine Ortsbesichtigung mit interessierten Bietern durchführen. Die Ortsbesichtigung erfolgt in Einzeltermin. Im Rahmen der Ortsbesichtigung muss der Bieter die auftragsgegenständlichen Objekte

und die zu reinigenden Räumlichkeiten, auf die sich sein/e Angebot/e beziehen, in Augenschein nehmen. Dies soll sicherstellen, dass die Bieter ordnungsgemäßes und auskömmliches Angebot erstellen können. Nach Abschluss des Ortstermins stellt der Auftraggeber einen Besichtigungsnachweis aus.

Es sind nur solche Bieter berechtigt, ein Angebot einzureichen, die in den zu reinigenden Räumlichkeiten, auf die sich ihr/e Angebot/e beziehen, eine Ortsbesichtigung mit dem Auftraggeber während der Angebotsfrist (Ziffer 3.1) durchgeführt haben und denen ein Besichtigungsnachweis durch den Auftraggeber ausgestellt wurde.

Angebotsprüfung- und Wertung

11. Eignungskriterien

- 11.1. Der Auftraggeber vergibt Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen, die die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen (§ 122 Abs. 1 GWB). Die Eignung der Bieter wird anhand der in der EU-Bekanntmachung dargelegten Eignungskriterien und der entsprechend vom Bieter geforderten Nachweise überprüft. Nachfolgende Nachweise sind mit dem Angebot einzureichen.

Erlaubnis zur Berufsausübung

- Eintragung in die Handwerksrolle

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Nachweis zu Umsätzen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zu vergleichbaren Leistungen (Unterhalts- und Grundreinigungsdienstleistungen). Dabei sind die nachfolgenden Mindestjahresumsätze zu vergleichbaren Leistungen nachzuweisen:
 - Los 1: mindestens 1.500.000,00 €
- Erklärung des Versicherers, dass im Falle des Zuschlags eine Haftpflichtversicherung über die Vertragslaufzeit mit Deckung übernachfolgende Mindestsummen abgeschlossen wird:

• Betriebshaftpflicht und Personenschäden	5 Mio. € je Schadensfall
• Sachschäden	5 Mio. € je Schadensfall
• Vermögensschäden/Datenschutz	100.000 € je Schadensfall
• Bearbeitungsschäden	100.000 € je Schadensfall
• Schlüsselerlust	100.000 € je Schadensfall
- Nachweis (Kopien) des zuständigen Finanzamtes über die ordnungsgemäße Zahlung der Steuern oder eine vergleichbare Bescheinigung der zuständigen Stelle des EU-Mitgliedstaates, in dem das Unternehmen ansässig ist, aus der hervorgeht, dass das Unternehmen seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften dieses Landes erfüllt hat. (Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate vom Tag der Angebotsfrist gerechnet, oder ggf. eingetragenes Verfallsdatum noch nicht eingetreten)

- Unbedenklichkeitsbescheinigung (Kopie) des hauptsächlich zuständigen Sozialversicherungsträgers über die ordnungsgemäße Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder eine vergleichbare Bescheinigung der zuständigen Stelle des EU-Mitgliedstaates, in dem das Unternehmen ansässig ist, über die ordnungsgemäße Zahlung der Sozialversicherung (Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate vom Tag der Angebotsfrist gerechnet, oder ggf. eingetragenes Verfallsdatum noch nicht eingetreten).
- Unbedenklichkeitsbescheinigung (Kopie) des hauptsächlich zuständigen Sozialversicherungsträgers über die ordnungsgemäße Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder eine vergleichbare Bescheinigung der zuständigen Stelle des EU-Mitgliedstaates, in dem das Unternehmen ansässig ist, über die ordnungsgemäße Zahlung der Sozialversicherung (Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate vom Tag der Angebotsfrist gerechnet, oder ggf. eingetragenes Verfallsdatum noch nicht eingetreten).
- Aktuelle Bescheinigung der Berufsgenossenschaft (Kopie) oder eine vergleichbare Bescheinigung der zuständigen Stelle des EU-Mitgliedstaates in dem das Unternehmen ansässig ist, über ordnungsgemäße Beitragszahlung zur Unfallversicherung (Ausstellungsdatum nicht älter als 12 Monate vom Tag der Angebotsfrist gerechnet).
- Eigenerklärung zur Einhaltung der tariflichen bzw. Entsendegesetz konformen Entlohnung der Mitarbeiter (Formblatt ...)
- Vorlage Auszug aus Gewerbezentralregister

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

1. Nachweis zu nachfolgenden Zertifizierungen

- ISO 9001 Qualitätsmanagement oder gleichwertig
- ISO 14001 Umweltmanagement oder gleichwertig
- ISO 45001 Sicherheit- und Gesundheitsmanagement oder gleichwertig

2. Nachweis zur Mitgliedschaft im Qualitätsverbund Gebäudedienste

3. Anzahl und Qualifikation des einzusetzenden Personals:

- Nachweis Qualifikation der einzusetzenden Objektleitung: Geprüfter Objektleiter/in (FA) Fachakademie für Gebäudemanagement oder gleichwertig
- Angaben einzusetzenden Objektleiter und verfügbarer Arbeitskräfte im Zeitpunkt der Leistungserbringung (**Formblatt „Eigenerklärung zur Objektleitung“**)

4. Drei Referenzen zu vergleichbaren Leistungen

Die Eignung der Bieter wird u.a. anhand von Referenzen über früher ausgeführte Aufträge geprüft. Mit den Referenzangaben hat der Bieter darzulegen, dass er in der Lage ist, die von dem Auftraggeber ausgeschriebene Leistung fach- und

fristgerecht zu erbringen. Der Bieter hat dazu Angaben zu mindestens drei abgeschlossenen Referenzprojekt zu machen, die mit der ausgeschriebenen Leistung hinsichtlich Gegenstand und Umfang vergleichbar sind. Die Vergleichbarkeit erfordert, dass der oder die Referenzaufträge mindestens die folgenden Merkmale aufweisen:

- Referenzenobjekt: Öffentliche Auftraggeber Schulen, Kindergarten und Verwaltungsgebäude
- Unterhalts- und Grundreinigungsdienstleistungen in Objekten mit wöchentlich zu reinigender Flächenzahl von mindestens 100.000,00 m².

- 11.2. Der Bieter hat, soweit einschlägig, für die geforderten Angaben zur Eignung die bekanntgemachten Formblätter zu verwenden. Zum Nachweis der Eignung ist insbesondere das Formblatt 633 EU - Eigenerklärung zur Eignung auszufüllen.
- 11.3. Für Referenzen ist das Formblatt „Eigenerklärung Referenzen“ zu verwenden. Die vollständige Auflistung der beizubringenden Eignungsnachweise ist der EU-Bekanntmachung zu entnehmen. Die geforderten Erklärungen und Nachweise sind zusammen mit dem Angebot einzureichen. Hinsichtlich der Eignungsleihe (§ 47 VgV) wird auf Ziffer 12 dieser Verfahrensbedingungen verwiesen.
- 11.4. Sofern der Bieter über eine Zertifizierung in einem Präqualifikationsverzeichnis (§ 48 Abs. 8 VgV) verfügt, welches jeweils den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entsprechen, können die o.g. Eignungsnachweise durch die im Verzeichnis oder dem Zertifizierungssystem niedergelegten Unterlagen unter Nennung der PQ-Nummer/Namenscodes ersetzt werden. Sofern die o.g. Eignungsnachweise nicht oder nicht vollständig im PQ-Verzeichnis hinterlegt sind bzw. nicht den geforderten Eignungsnachweisen nach der EU-Bekanntmachung entsprechen, sind diese vom Bieter mit dem Angebot des Bieters einzureichen.
- 11.5. Die Referenzaufträge dürfen nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Maßgeblich ist insoweit der Zeitpunkt der Abnahme bzw. vollständigen Erbringung der Leistung. In den Referenzen soll ein Ansprechpartner genannt werden, der die Referenz bestätigen kann und befugt dazu ist, Angaben gegenüber dem Auftraggeber zur Qualität der Leistungserbringung zu machen.
- 11.6. Für die Angaben zu Referenzprojekten ist jeweils das Referenz-Formblatt (Formblatt „Eigenerklärung Referenzen“) zu verwenden und vollständig mit aktuellen Daten auszufüllen. Es ist zulässig, dass ein Bieter Angaben zu mehr als den geforderten Referenzprojekten beifügt. Bietet das Formblatt nicht ausreichend Platz für die entsprechenden Angaben, können die Angaben auch in einem separaten Dokument gemacht werden, wobei der jeweilige Bezug kenntlich zu machen ist. Auf Ziffer 4.1 der Verfahrensbedingungen wird verwiesen.
- 11.7. Der Auftraggeber behält sich vor, die Angaben der Bieter in den von ihnen vorgelegten Nachweisen sowie Eigenerklärungen zu überprüfen und hierzu ggf. Auskünfte bei Dritten (insbes. Referenzgebern) einzuholen.

12. Eignungsleihe

- 12.1. Erfüllt ein Bieter für sich genommen nicht die in der EU-Bekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen benannten Eignungskriterien, so kann er sich gemäß § 47 VgV zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen sowie technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten anderer Unternehmen berufen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel des bzw. der anderen Unternehmen tatsächlich zur Verfügung stehen (sog. Eignungsleihe). Andere Unternehmen im Sinne der Eignungsleihe sind auch verbundene, aber rechtlich selbständige Unternehmen. Reine Zulieferer sind keine Nachunternehmer. Für die von den Mitgliedern einer Bietergemeinschaft gegenüber dieser selbst erbrachten Leistungen bedarf es keiner Eignungsleihe.
- 12.2. Beabsichtigt ein Bieter sich im Rahmen der Eignungsleihe auf die wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu berufen, so muss er dies stets im Angebot kenntlich machen und den jeweiligen Nachunternehmer dort unter Angabe des jeweiligen Einsatzgebiets benennen.
- 12.3. Nimmt ein Bieter im Rahmen der Eignungsleihe die Leistungsfähigkeit / Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, so hat er nachzuweisen, dass der jeweilige Nachunternehmer die Eignungsanforderungen erfüllt und dem Bieter die für den Auftrag erforderlichen Mittel des Nachunternehmers auch tatsächlich zur Verfügung stellt (§ 47 Abs. 1 Satz 1 VgV). Der Verfügbarkeitsnachweis hat mit dem Angebot durch die in Formblatt 236 enthaltene Nachunternehmerverpflichtungserklärung zu erfolgen.
- 12.4. Der Nachunternehmer hat zudem in der Nachunternehmerverpflichtungserklärung zu erklären, dass für sein Unternehmen keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen. Nachunternehmer, die im Rahmen der Eignungsleihe das einschlägige Eignungskriterium nicht erfüllen oder bei denen Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen, muss der Bieter nach § 47 Abs. 2 Satz 3 VgV ersetzen.
- 12.5. Der Auftraggeber behält sich vor, von den Bietern gemäß zu verlangen, dass Nachunternehmer, bei denen fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen, innerhalb einer vorzulegenden Frist ebenfalls zu ersetzen sind.
- 12.6. Die Nachunternehmerverpflichtungserklärung ist in Textform (§ 126 b BGB) einzureichen. Die geforderte Erklärung kann auch auf einem durch den Nachunternehmer entworfenen Formblatt abgegeben werden, sofern diese Erklärung inhaltlich den Vorgaben des **Formblattes 235** entspricht.
- 12.7. Für Nachunternehmer, auf deren Kapazitäten sich ein Bieter nicht im Rahmen der Eignungsleihe beruft, ist mit dem Teilhabeantrag keine Verpflichtungserklärung entsprechend **Formblatt 235** vorzulegen.
- 12.8. Zusammen mit der Nachunternehmerverpflichtungserklärung sind die im Rahmen der Eignungsleihe relevanten Eignungsnachweise des Nachunternehmers vorzulegen. Sofern einschlägig, sind dabei die **Formblätter 124** zu verwenden.
- 12.9. Sofern sich ein Bieter im Rahmen der Eignungsleihe auf die berufliche Leistungsfähigkeit (z.B. Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung durch Eintragung in Berufsregister) oder einschlägige berufliche Erfahrung (bspw. Referenzen) eines anderen Unternehmens beruft, hat er

darüber hinaus bereits mit dem Teilnahmeantrag nachzuweisen, dass ebenjenes Unternehmen im Falle der Auftragserteilung die fragliche Leistung auch tatsächlich erbringen wird (§ 47 Abs. 1 Satz 3 VgV).

- 12.10. Für den Fall, dass der Bieter zum Nachweis der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines Nachunternehmers in Anspruch nimmt, hat dieser in der Nachunternehmerverpflichtungserklärung zu erklären, dass er im Auftragsfall entsprechend des Umfangs der Eignungsleihe mit dem Bieter für die Auftragsdurchführung gesamtschuldnerisch haften wird (§ 47 Abs. 3 VgV).
- 12.11. Nachunternehmer, auf deren Eignung / Kapazitäten sich ein Bieter im Rahmen der Eignungsleihe beruft, gelten als verbindlich benannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Nachunternehmer aus vergaberechtlichen Gründen nach Abgabe des Teilnahmeantrags nicht mehr ohne weiteres ausgetauscht werden können.

13. Zuschlagskriterien

- 13.1. Der Zuschlag wird nach Maßgabe des §§ 127 GWB, 58 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses, welches Anhand der nachfolgenden Zuschlagskriterien und im Wege einer Punktwertung nach den Maßgaben dieser Ziffer 12 ermittelt wird.

Insgesamt können 100 Wertungspunkte in den Zuschlagskriterien erreicht werden. Das Angebot mit den meisten Wertungspunkten erhält den Zuschlag. Wertungspunkte werden in den einzelnen Zuschlagskriterien wie folgt vergeben:

Zuschlagskriterium	Anzahl Wertungspunkte (maximal 100)
1. Angebotspreis UR und GR	52
2. Produktiver Arbeitseinsatz UR	48

a. Zuschlagskriterien im Detail

Die Angebote der Bieter werden in den jeweiligen Zuschlagskriterien wie folgt gewertet:

1. Zuschlagskriterium Angebotspreis (52 Wertungspunkte)

- Angebotspreise sind anhand des Preisblattes (Formblatt Kalkulation) zu kalkulieren. Die im Formblatt hinterlegten Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes sind zu beachten
- Bei der Ermittlung der Jahresreinigungskosten in den Objekten ist von den in den Kalkulation Blätter aufgeführten Reinigungstagen auszugehen. Für die Verwaltungsbereiche ohne Ferien sind 250 Reinigungstage anzunehmen.
- Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen der Preisprüfung (§ 60 VgV) kalkulatorische Nachweis über die Angebotspreise von den Bietern zu fordern.

Wertungsmethode Angebotspreis

- Der unter den Bietern am niedrigsten kalkulierte Angebotspreis der Unterhalts- und Grundreinigungsleistung gilt als Basis (100%) zur Bewertung des Angebotspreises. Dieser erhält 52 Wertungspunkte. Angebote, die den Angebotspreis des niedrigsten Angebotes um 40% oder mehr überschreiten, erhalten 0 Punkte.

Die übrigen Angebotspreise der Bieter, die den Basiswert nicht um 40% oder mehr überschreiten, werden im Wege der Interpolation nach der folgenden Bewertungsformel bewertet:

Punkte = (Angebotspreis des Bieters / niedrigster angebotener Angebotspreis) x maximal erreichbare Punkte

2. Zuschlagskriterium Produktiver Arbeitseinsatz (48 Punkte)

- Die Produktivität des Arbeitseinsatzes ist anhand des **Formblattes Kalkulation** der einzelnen Objekte zu kalkulieren. Die im **Formblatt Kalkulation** hinterlegten Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes sind zu beachten.
- Bei der Preiskalkulation der angebotenen Stundenverrechnungssätze müssen der bei der Abgabe gültigen Tarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland West und dem Rahmentarifvertrag für das Gebäudereinigerhandwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in der derzeit gültigen Fassung berücksichtigt werden.
- Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen der Preisprüfung (§ 60 VgV) kalkulatorische Nachweis über die angebotenen Stundenverrechnungssätze von den Bietern zu fordern. Aus diesem muss der kalkulatorische Kostenanteil für die Objektleitung und die Vorarbeiter ersichtlich sein.

Nach Zuschlagserteilung wird der Auftragnehmer den o.g. kalkulatorischen Nachweis über den angebotenen Stundenverrechnungssatz je Objekt für die in den Gebäuden der Großen Kreisstadt Fellbach eingesetzten Mitarbeiter vorlegen.

Wertungsmatrix Produktiver Arbeitseinsatz

Der unter den Bietern höchst kalkulierte Stundeneinsatz der Unterhalts- und Grundreinigungsleistung gilt als Basis (100%) zur Bewertung des produktiven Arbeitseinsatzes. Dieser erhält 48 Wertungspunkte.

Angebote, die die max. Leistungskennzahlen (siehe Blankett_Kalkulation_UR_2025) überschreiten werden von der Wertung zu diesem Kriterium ausgeschlossen.

- Die übrigen Angebote der Bieter, die den Basiswert überschreiten, werden im Wege der Interpolation nach der folgenden Bewertungsformel bewertet:

Punkte = (angebotene Stunden des Bieters / höchste angebotene Stundenzahl) x maximal erreichbare Punkte.

14. Vertraulichkeit

- b. Der Bieter hat die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die er im Rahmen dieses Vergabeverfahrens erhält, vertraulich zu behandeln und zu keinem anderen Zweck als diesem Vergabeverfahren zu verwenden. Eine Weitergabe oder Veröffentlichung der im Rahmen des Vergabeverfahrens erlangten Informationen und Unterlagen ist auch nach Beendigung des Verfahrens nur mit der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Bieter hat alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung der Vergabeunterlagen oder der Erstellung des Angebots betraut werden, entsprechend zu verpflichten und dies auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle einer Weitergabe solcher Unterlagen / Informationen an etwaige Nachunternehmer. Die Regelungen einer etwaigen gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen dem Bieter und dem Auftraggeber bleiben von den vorstehenden Bedingungen unberührt.
- c. Der Bieter hat im Hinblick auf die Regelungen des § 5 Abs. 1 VgV sowie § 165 GWB alle Angaben in den Angebotsunterlagen deutlich zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darstellen. Liegt keine entsprechende Kennzeichnung vor, geht der Auftraggeber grundsätzlich davon aus, dass sich diesbezüglich keine Weitergabebeschränkungen nach § 5 Abs. 1 VgV ergeben und die Angaben im Sinne von § 165 GWB den Beteiligten eines Nachprüfungsverfahrens zur Einsichtnahme freigegeben werden können.

15. Datenschutz

- d. Die Datenschutzhinweise, für die im Rahmen der Teilnahme am Vergabeverfahren erhobenen personenbezogenen Daten, sind den Datenschutzhinweisen der Großen Kreisstadt Fellbach zu entnehmen. Bezüglich etwaiger vom Betreiber der Vergabeplattform erhobener personenbezogener Daten verweisen wir auf die über dessen Internetseite (<https://www.evergabe.de/agb-datenschutz/>) abrufbare Datenschutzerklärung.
- e. Der Bieter gewährleistet, dass die Weitergabe, der von ihm im Rahmen des Vergabeverfahrens übermittelten, personenbezogenen Daten an den Auftraggeber den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt und der Auftraggeber diese gemäß seiner Datenschutzvereinbarung verwenden darf.

16. Rechtsschutz

Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer des Landes Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe

Postanschrift: Kapellenstraße 17

Ort: Karlsruhe

Postleitzahl: 76131

Land: Deutschland

E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de

Telefon: +49 7219260

Fax: +49 7219263

Die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags setzt u.a. die rechtzeitige Geltendmachung etwaiger Vergaberechtsverstöße voraus. Ein Nachprüfungsantrag ist nach § 160 Abs. 3 GWB unzulässig, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
 - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- Diese Fristen gelten nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt. Des Weiteren wird auf die in § 135 Abs. 2 GWB genannten Fristen sowie auf die Regelung des § 168 Abs. 2 Satz 1 GWB hingewiesen.

17. Schlussbestimmungen

- Bei Widersprüchen, Lücken oder Unklarheiten in diesen Vergabebedingungen gelten ausschließlich die Vorgaben der Bekanntmachung.

18. Checklist Angebotsabgabe

Nachfolgende Unterlagen sind ausgefüllt bei Angebotsfrist einzureichen:

1. Angebotsschreiben (633 EU)
2. Eigenerklärung zur Eignung (124 EU)
3. Eigenerklärung zu Referenzen nebst erforderlicher Nachweise
4. Excel-Datei „Blankett_Kalkulation UR_2025“
5. Ggf. Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (Formblatt 235)
6. Ggf. Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (Formblatt 236)
7. Ggf. Bietergemeinschaftserklärung (Formblatt 234)